

**Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
durch die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG nachfolgend „Gesellschaft“ genannt**

Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Ausgabe 01. Oktober 2018

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Stadt Buchen gelten für Kunden und Anschlussnehmer, die auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV- vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 750) zu versorgen sind, diese ergänzenden Bedingungen.
- 1.2 Entsprechend der Satzung der Stadt Buchen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 26. Juli 1999 bedient sich die Stadt Buchen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG, nachstehend "Gesellschaft" genannt, zur Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Zutritts- und Überprüfungsrechte aus der AVBWasserV und den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen auch im eigenen Namen geltend zu machen.

2 Vertragsabschluss (zu § 2 der AVBWasserV)

- 2.1 Die Gesellschaft liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks oder dem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen. Im Ausnahmefall kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich auch der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadt Buchen bzw. der Gesellschaft wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die von der Stadt Buchen oder der Gesellschaft an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 2.4 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gesellschaft für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

- 2.5 Die Gesellschaft ist - entsprechend der in Ziffer 1.2 genannten Satzung - zum Vertragsabschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. Die Gesellschaft ist jedoch - wenn dies technisch möglich ist - grundsätzlich zum Vertragsabschluss und zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten nach §§ 9 und 10 AVBWasserV die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- 2.6 Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem Vordruck gestellt werden, der bei der Gesellschaft anzufordern ist. Das Vertragsverhältnis entsteht mit der Bestätigung des Auftrags. Hinsichtlich aller bei Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen bestehenden Lieferverhältnisse wird bei tatsächlicher Entnahme von Wasser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Vertragsverhältnis angenommen. Dem Antrag ist neben den detaillierten Angaben zum Bedarf ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 beizufügen, der die Flurstücksnummern, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Auf Verlangen der Gesellschaft ist ein Sanitätschema beizufügen. Im Antrag ist anzugeben, inwieweit sich auf dem Grundstück Eigengewinnungsanlagen befinden.

3 Bedarfsdeckung (zu § 3 der AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussberechtigte, der eine eigene Wassergewinnungsanlage besitzt und ganz oder teilweise vom Anschlusszwang befreit wurde, kann die Herstellung einer Reserve- oder Zusatzwasseranschlussleitung beantragen. Näheres ist vertraglich zwischen Gesellschaft und Kunde zu regeln.
- 3.2 Eine direkte Verbindung der eigenen Wassergewinnungsanlage mit der Reserve- und Zusatzanschlussleitung ist nicht statthaft.

4 Grundstücksbenutzung (zu § 8 der AVBWasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gesellschaft sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. auf seinem Grundstück oder an seiner Gebäude- oder Grundstücksumgrenzung anbringen.

5 Leitungen im öffentlichen Bereich

- 5.1 Die Gesellschaft macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der Straße abhängig, die in Anspruch zu nehmen ist.

- 5.2 Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlichen Straßen und Plätzen verlegt. Müssen aus technischen Gründen zur Verlegung von Versorgungsleitungen private Flächen genutzt werden, so bleibt das Recht, vor Benutzung mit dem Eigentümer oder deren Bevollmächtigten bzw. dem Erbbauberechtigten der Fläche einen Gestattungsvertrag abzuschließen, der Gesellschaft vorbehalten.
- 5.3 Bei komplexer Auswechslung der Versorgungsleitung hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme die Auswechslung der Anschlussleitung aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden.

6 Baukostenzuschüsse (zu § 9 der AVBWasserV)

- 6.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, gemäß § 9 der AVBWasserV vom Anschlussnehmer bei Neuanschluss eines Grundstücks an die öffentliche Verteilungsanlage bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung/Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu verlangen. Sofern an die Stadt Buchen bereits (Voraus-) Zahlungen zur teilweisen Deckung des Kostenaufwandes für die angemessene Ausstattung der öffentlichen Verteilungsanlage als Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge geleistet worden sind, werden diese auf den Baukostenzuschuss angerechnet.
- 6.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 6.3 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der Kosten.
- 6.4 Bezugsgröße für die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten ist der Nutzflächenmaßstab. Der sich aus der Nutzfläche ergebende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = \frac{70}{100} \times (M \times N_f) \times \frac{k}{\sum N}$$

Es bedeuten:

M: Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks gem. 6.5

N_f Nutzfaktor der Grundstücksfläche gem. 6.6 bis 6.8

k: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. 6.1

N: Summe der Nutzflächen (ermittelt nach den Ziffern 6.5 - 6.8) aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 6.5 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt
- 6.6 Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt
- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit | 2,00, |
| 6. bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,25. |

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

Die Anzahl der Vollgeschosse wird gem. 6.7 ermittelt.

- 6.7 Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses geltenden Fassung.

Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 5,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- 6.8 Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 32 BauGB enthält, ist für die Ermittlung des Nutzungsmaßstabs bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend, bei unbepflanzten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse für den Nutzungsmaßstab maßgebend; bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

- 6.9 Der Baukostenzuschuss ist spätestens nach Erstellung der Hausanschlussleitung zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Die konkrete Fälligkeit unterliegt der Einzelfallregelung. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

7 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 7.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Für neu zu errichtende sowie von der Stadt Buchen der Gesellschaft übertragene Anschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die unmittelbar vor dem Hauswasserzähler ist.
- 7.2 Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzählanlage in Flussrichtung. Der Hausanschluss ist Eigentum der Gesellschaft. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der Gesellschaft zu bedienen.
- 7.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken folgende Kosten zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse.
 3. Die Kosten der Wiederherstellung bei Unterhaltungsarbeiten des alten Zustandes an Gebäuden, Treppen, befestigten Oberflächen, Aufwuchs oder an sonst beanspruchten privaten Flächen.
 4. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Anschlussleitung, soweit sie von ihm veranlasst werden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- 7.4 Die Kosten der Herstellung der Anschlussleitungen werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlich entstehenden Kosten zugrunde liegen. Die Einheitssätze sind im Tarifblatt bekannt gemacht.

Bei der Ermittlung gelten Versorgungsleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

- 7.5 Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Wird nur der Grundanschlusses hergestellt, so entsteht der Erstattungsanspruch in Höhe von 50 % des Betrages gem. 7.4 mit der endgültigen Herstellung des Grundanschlusses.
- 7.6 Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

8 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Als unverhältnismäßig lang - im Sinne des § 11 Abs. 2 der AVBWasserV - gilt die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

9 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10 Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

- 10.1 Wird die Inbetriebsetzung durch die Gesellschaft ausgeführt, erfolgt die Berechnung pauschal entsprechend den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser.
- 10.2 Die Kundenanlage kann jedoch durch jedes in ein Installateurverzeichnis der Gesellschaft oder eines anderen Versorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Gesellschaft angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Die Inbetriebsetzung ist anzuzeigen.

11 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinem Grundstück und Räumen sowie zu den im § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

12 Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

Anschluss und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.

13 Messung/Wasserzähler (zu § 18 AVBWasserV)

- 13.1 Die Gesellschaft oder deren Beauftragte stellen für jede Anschlussleitung nur eine gesellschaftseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung, deren Messung für die Abrechnung alleine maßgeblich ist. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der gesellschaftseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterberechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 13.2 Wasserzähleranlagen werden nur in Räumen und Schächten eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nach den technischen Mitteilungen der Stadt Buchen bzw. der Gesellschaft errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Anschlussnehmer zu unterhalten.
- 13.3 Für die Wasserzähleranlage haftet der Anschlussnehmer ab Einbau derselben, soweit ihn ein Verschulden trifft. Für den Hausanschluss haftet der Anschlussnehmer ab Herstellung der Kundenanlage, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt Buchen bzw. der Gesellschaft vorliegen.
- 13.4 Die Gesellschaft kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. -schrank nach Vorgaben der Gesellschaft anbringt.

14 Ablesung (zu § 20 AVBWasserV)

- 14.1 Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermengen Abschlagbeträge in Rechnung gestellt, deren Höhe nach den Bestimmungen des § 25 der AVBWasserV ermittelt wird.
- 14.2 Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie die Anforderung von Abschlägen bestimmt die Gesellschaft. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch die Gesellschaft geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.

15 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- 15.1 Für die Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang und nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen befristet an Antragsteller Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet werden.
- 15.2 Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten - auch durch Verunreinigung - entstehen.
- 15.3 Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- 15.4 Die verbrauchte Wassermenge ist der Gesellschaft monatlich zu melden. Erfolgt keine Verbrauchsmeldung durch den Mieter, so kann die Gesellschaft den Verbrauch anhand der Vormonate schätzen. Die Weitergabe des Standrohres an Andere ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet.

16 Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV)

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet wurde oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Die Berechnung des Wasserentgeltes basiert auf dem jeweils gültigen Tarif.

17 Abschlagszahlung/Zahlung/Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

- 17.1 Solange die Entgeltforderung noch nicht entstanden ist, sind vom Kunden Abschlagszahlungen zu leisten. Diese sind anteilig für den der Abschlagszahlung zugrundegelegten Zeitraum zu bemessen. Die Abschlagszahlungen entstehen mit Ablauf des jeweiligen Abschlagszahlungszeitraums. Entsteht die Entgeltforderung erstmals während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Abschlagszahlungen mit Ablauf der jeweiligen Abschlagszahlungsperiode.

Jeder Abschlagszahlung ist ein Teil des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Zahlungsverpflichtung wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf das Entgelt für diesen Zeitraum angerechnet.

- 17.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ist die entstandene Entgeltforderung geringer als die geleisteten Abschlagszahlungen, wird die Differenz durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 17.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die erneute Zahlungsaufforderung Mahngebühren bzw. für die darüber hinausgehende Bearbeitung durch Beauftragte der Gesellschaft der anfallende Verwaltungsaufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 17.4 Nicht berührt davon sind die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.
- 17.5 Bei Nichtleistung einer Zahlung - trotz Mahnung - ist die Gesellschaft berechtigt, entsprechend § 33 der AVBWasserV nach Androhung die Versorgung einzustellen.

18 Umsatzsteuer

Zu allen - in diesen Vertragsbedingungen - festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils festgelegten Höhe berechnet.

19 Änderungen (zu § 32 AVBWasserV)

- 19.1 Die vorliegenden Ergänzenden Bedingungen und die Tarifpreise können durch die Gesellschaft mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Ergänzung oder Änderung ist öffentlich bekannt zu machen.
- 19.2 Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- 19.3 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Bei zeitweiliger Absperrung ist der monatliche Grundpreis vom Kunden weiterhin zu tragen. Die Kosten für zeitweilige Absperrung und Wiederinbetriebnahme sind mit Pauschalen zu bezahlen.
- 19.4 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Der Trennung geht die fristgemäße Kündigung voraus. Die Kosten für die Spülung (einschließlich Spülwassermenge) hat der Kunde zu tragen.
- 19.5 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

20 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten 1. Oktober 2018 in Kraft.